

Ständerat
Herbstsession 2025

24.046 s Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
	vom 15. Mai 2025	vom 17. Juni 2025	vom 11. September 2025	vom 11. September 2025
				<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

2

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 22. Mai 2024¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2024 1607

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	 Das Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 ² wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Geltungsbereich	<i>Art. 2 Abs. 1 Bst. c, 3^{bis}, 3^{ter}, 4 Bst. f, 4^{bis}, 4^{ter} und 5</i>	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>
¹ Dieses Gesetz gilt:	¹ Dieses Gesetz gilt:			
a. für Finanzintermediäre;				
b. für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler).				
	c. für Beraterinnen und Berater.			
² Finanzintermediäre sind:				
a. die Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) und die Personen nach Artikel 1b BankG;				
a ^{bis} . die Vermögensverwalter und die Trustees nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FINIG);				
b. die Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d FINIG;				
b ^{bis} . die Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) und die Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG;				

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<p>c. die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;</p> <p>d. die Wertpapierhäuser nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e FINIG;</p> <p>d^{bis}. die zentralen Gegenparteien und die Zentralverwahrer nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG);</p> <p>d^{ter}. die Zahlungssysteme, sofern sie nach Artikel 4 Absatz 2 des FinfraG eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) benötigen;</p> <p>d^{quater}. die Handelssysteme für DLT-Effekten nach Artikel 73a des FinfraG (DLT-Handelssysteme);</p> <p>e. die Spielbanken nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS);</p> <p>f. die Veranstalterinnen von Grossspielen nach dem BGS;</p> <p>g. die Handelsprüfer und Gruppengesellschaften nach Artikel 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933 (EMKG).</p>			

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;
- d. ...
- e. ...
- f. als Anlageberater Anlagen tätigen;
- g. Effekten aufbewahren oder verwalten.

^{3bis} Als Beraterinnen und Berater gelten natürliche und juristische Personen, die für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zu-

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

sammenhang mit konkreten
Rechtsvorgängen gemäss
Buchstabe a bis e mitwirken:

- a. Kauf und Verkauf von
Grundstücken;
- b. Gründung und Errichtung
von nicht operativen
Rechtseinheiten mit Sitz in
der Schweiz oder von
Rechtseinheiten mit Sitz im
Ausland;
- c. Führung und Verwaltung
von nicht operativen
Rechtseinheiten;
- d. Einlagen und Ausschüttun-
gen von nicht operativen
Rechtseinheiten;
- e. Kauf und Verkauf von
Rechtseinheiten, sofern
der Kauf oder Verkauf
durch eine nicht operative
Rechtseinheit erfolgt.

^{3ter} Als Beraterinnen und Bera-
ter gelten zudem natürliche
und juristische Personen, die
berufsmässig für die Dauer
von mehr als sechs Monaten
Adressen oder Räume als
Domizil für Rechtseinheiten
bereitstellen.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;
- d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese;

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

³quater Als Beraterinnen und Berater gelten überdies Urkundspersonen im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis, die für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit konkreten Rechtsvorgängen gemäss Absatz 3^{bis} Buchstabe a bis e mitwirken.

(siehe Art. 22a Abs. 1, Art. 22b, Art. 29 Abs. 1 Bst. h und Abs. 3, Art. 35 Abs. 2 Bst. i)

³quater ...

... im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis, die in dieser Funktion für Dritte bei finanziellen Transaktionen ...

(siehe Art. 22a Abs. 1, Art. 22b, Art. 29 Abs. 1 Bst. h und Abs. 3, Art. 35 Abs. 2 Bst. i)

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

e. Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) oder der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK), wenn das nach Artikel 118h Absatz 1, 2 oder 4 KAG für die Geschäftsführung zuständige Institut die Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Pflichten übernimmt.

f. Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren ausüben, einschliesslich der Vertretung in Verfahren und der Beratung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren, der Abklärung des Sachverhalts, der Beurteilung von Prozessrisiken, der Verhinderung solcher Verfahren und der Durchsetzung der Ergebnisse der Verfahren.

^{4bis} Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind Berater für ihre Tätigkeit als Revisionsstelle im Sinne des OR.

^{4bis} Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes als Beraterinnen und Berater ausgenommen sind von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene oder beaufsichtigte natürliche Personen und juristische Personen für ihre Revisions- und Prüftätigkeit.

Geltendes Recht	<i>Entwurf der Kommission des Ständerates</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>		
	<p>4ter In Anbetracht des tiefen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:</p>	4ter ...	4ter ...	4ter ...		
	<p>a. Transaktionen im Zusammenhang mit Grundstücken und Rechtseinheiten infolge Familien-, Ehe- und Ehegüterrecht, Erbrecht oder Schenkung oder bei denen sich untereinander verbundene Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Finanzinstitutsgesetz (FINIG) gegenüberstehen;</p>				Mehrheit	Minderheit (Sommaruga Carlo, Fivaz Fabien)
	<p>b. Übertragungen von Grundstücken und Rechtseinheiten mit einem Wert unter 5 Millionen Franken, soweit der Kaufpreis ausschliesslich über dem Gesetz unterstellte Banken oder andere Finanzintermediäre geleistet und empfangen wird;</p>		<p>b. und Rechtseinheiten mit einem Wert unter 3 Millionen Franken, soweit ...</p>	b. <i>Festhalten</i>		b. <i>Gemäss Nationalrat</i>
	<p>c. Kauf von selbst bewohnten Wohnliegenschaften in der Schweiz oder Kauf von Wohnliegenschaften, die in der Schweiz als Ersatzliegenschaft im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e des Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) dienen;</p>					
	<p>d. Übertragung von landwirtschaftlichen Gewerben</p>					

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

oder Grundstücken ge-
mäss Bundesgesetz über
das bäuerliche Bodenrecht
an Personen, die diese
selbst bewirtschaften wol-
len;

- e. Übertragung von Grund-
stücken zwecks Güterzu-
sammenlegung und ähnli-
chen Vorgängen;
 - f. Organtätigkeiten für opera-
tive Rechtseinheiten sowie
für gemeinnützige Stiftun-
gen und für operativ tätige
Vereine mit Sitz in der
Schweiz;
 - g. Errichtung von Stiftungen
von Todes wegen;
 - h. Reine Beurkundung ohne
akzessorische Beratungs-
tätigkeit; und
 - i. Tätigkeit von Amtsnotaria-
ten.
- i. *Streichen*

⁵ Der Bundesrat kann durch
Verordnung weitere Ausnah-
men von Artikel 2 Absatz 3^{bis}
und Absatz 3^{ter} dieses Geset-
zes vorsehen.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 22a	<i>Art. 22a Abs. 2 Bst. c</i>		<i>Art. 22a</i>	
<p>¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) leitet der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde und dem Zentralamt Daten weiter, die es von einem anderen Staat erhalten hat und die von diesem Staat veröffentlicht wurden, zu Personen und Organisationen, die im betreffenden Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001) des UNO-Sicherheitsrates wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.</p>			<p>¹ ...</p> <p>..., der interkantonalen Behörde, dem Zentralamt und den kantonalen Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 22b Daten weiter, ...</p> <p>(siehe Art. 2 Abs. 3^{quater}, ...)</p>	
<p>² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an:</p>	<p>² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an:</p>			
<p>a. die ihr unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b–d^{quater};</p> <p>b. die Aufsichtsorganisationen zuhanden der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis}, die ihrer laufenden Aufsicht unterstehen;</p>				
<p>c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Finanzintermediäre.</p>	<p>c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Personen.</p>			
<p>³ Die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt leiten die vom EFD erhaltenen Daten an die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben e–g weiter.</p>				

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

⁴ Das EFD leitet der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde und dem Zentralamt keine Daten weiter, wenn es nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des EJPD, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung annehmen muss, dass die Menschenrechte oder Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzt würden.

Art. 22b

¹ In Abweichung von diesem Kapitel bezeichnen die Kantone die zuständige Stelle für die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel für die Beraterinnen und Berater gemäss Artikel 2 Absatz 3^{quater}.

² Kommt eine Beraterin oder ein Berater nach Artikel 2 Absatz 3^{quater} der Meldepflicht nicht nach, so erstattet die zuständige Stelle nach Absatz 1 der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die den begründeten Verdacht nahelegen, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter}, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB vorliegt;

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuerergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

³Die zuständige Stelle nach Absatz 1 konkretisiert die Sorgfaltspflichten gemäss Kapitel 2, 1b. Abschnitt. Die kantonalen Anordnungen sind dem EFD zur Kenntnis zu bringen.

(siehe Art. 2 Abs. 3^{quater}, ...)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Zur Information: Beschluss des Nationalrates vom 12. Juni 2025 (Entwurf 1, 24.046)</p>				
<p>Art. 29 Informations- austausch unter Behörden</p>			<p>Art. 29</p>	
<p>¹ Die folgenden Behörden können untereinander alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie für die Anwendung dieses Gesetzes und für die Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vorfällen, der organisierten Kriminalität und der Terroris- musfinanzierung benötigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die FINMA; b. die ESBK; c. die interkantonale Behör- de; d. das Zentralamt; e. das Bundesamt für Justiz (BJ) in seiner Eigenschaft als Behörde, die das Transparenzregister nach dem Bundesgesetz vom... über die Transparenz juris- tischer Personen und die Identifikation der wirt- schaftlich berechtigten Personen (TJPG) führt; f. das EFD in seiner Eigen- schaft als Kontrollstelle nach dem TJPG; g. die Meldestelle. 			<p>1 ...</p>	
			<ul style="list-style-type: none"> h. die kantonalen Aufsichts- behörden gemäss Artikel 22b. <p>(siehe Art. 2 Abs. 3^{quater}, ...)</p>	

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

^{1bis} Die Meldestelle und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sind ermächtigt, alle Auskünfte und Unterlagen auszutauschen, die sie für die Anwendung dieses Gesetzes und des EmbG benötigen.

² Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übermitteln der Meldestelle oder den kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes auf Ersuchen hin alle erforderlichen Daten, die sie für die Analysen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung benötigen. Dazu gehören namentlich Finanzinformationen sowie andere, in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren beschaffte besonders schützenswerte Personendaten, einschliesslich solcher aus hängigen Verfahren.

^{2bis} Die Meldestelle kann den Behörden gemäss Absatz 2 im Einzelfall Auskunft erteilen, sofern diese die Informationen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwenden. Artikel 30 Absätze 2–5 gilt sinngemäss.

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

^{2ter} Informationen ausländischer Meldestellen darf die Meldestelle nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung an die Behörden nach den Absätzen 1, 1^{bis} und 2 zu den in Absatz 2^{bis} genannten Zwecken weitergeben.

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt über die Entscheidung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Zur Information:
Beschluss des Nationalrates vom 12. Juni 2025 (Entwurf 1, 24.046)

Art. 35 Bearbeitung durch die Meldestelle

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes. Das Recht auf Auskunft der Privatpersonen richtet sich nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über polizeiliche Informationssysteme des Bundes.

² Die Meldestelle kann Informationen mit folgenden Behörden über ein Abrufverfahren austauschen:

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde, das Zentralamt und die kantonalen Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 22b über die Entscheidung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

(siehe Art. 2 Abs. 3^{quater}, ...)

Art. 35

² ...

